## Gemeinde Schechingen

# Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Schechingen vom 23.02.2000 zuletzt geändert am 22.11.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13 bis 17, 20 bis 32 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schechingen am 25.03.2021 folgende Satzung beschlossen:

## Artikel 1 - § 41 erhält folgende Fassung:

## § 41 Höhe der Abwassergebühren

	(1	) Die Schmutzwassergebüh	r (\$ 39	9) beträgt	ie m³ Abwasser	3.7	70€
--	----	--------------------------	----------	------------	----------------	-----	-----

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39a)
beträgt je m² versiegelte Fläche 0,65 €.

(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m³ Abwasser oder Wasser: 3,70 €.

(4) unverändert

#### Artikel 2 - Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

### Ausgefertigt:

Schechingen, 26.03.2021

gez. Stefan Jenninger, Bürgermeister

### Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.